

Jahresprogramm

Mitglieder-Informationen

Kreishandwerkerschaft

Pforzheim-Enzkreis

Leistung · Service · Bonus

Geschäftsstelle: Wilferdinger Str. 6 · 75179 Pforzheim
Tel. 07231 313140 · Fax 07231 314681
info@kh-pforzheim.de

Öffnungszeiten: täglich 8.00-17.00 Uhr · freitags nur nach Vereinbarung



HANDEWERK
ist geiler

Dein Weg in eine sichere Zukunft!
www.handwerk-ist-geiler.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



www.facebook.com/kh-pforzheim



Unser Betriebliches Gesundheitsmanagement.

Von der Krankenstandsanalyse bis zur Umsetzung konkreter Maßnahmen:
Wir sind ganz persönlich für Sie da, um die Gesundheit in Ihrem Unternehmen
individuell zu organisieren.

Mehr dazu unter aok.de/bw/business

GESUNDNAH

AOK Baden-Württemberg
Die Gesundheitskasse.

AdviZZr®

Rundum-Datenschutzpaket
+ Datenschutzbeauftragung

ab 35,00 Euro/mtl.
inkl. unbegrenzter Support
inkl. Online-Workshops

AdviZZr®

Keine Ahnung?
Das macht
doch nichts.

Bestellen Sie jetzt Ihr Rundum-Datenschutzpaket!

Handwerk vom Handwerker – Datenschutzrecht vom Anwalt.

Ihre Spezialisten
für Datenschutz
im Handwerk

Juliette Descharmes
Rechtsanwältin

Dominik Güneri LL.M.
Fachanwalt IT-Recht
Datenschutzbeauftragter TÜV®
Datenschutzauditor TÜV®



Mitglied im Anwaltverein

AdviZZr®

AdviZZr® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

jetzt bestellen oder kostenfrei informieren

per E-Mail: info@advizzr.net

per Telefon: 07231 42 64 333

per Fax: 07231 58 94 811

www.advizzr.net



**PUR heißt,
kleiner Einsatz,
große Freude.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Gewinnsparen - die clevere Kombination:

- Jeden Monat die Chance auf tolle Gewinne
- Monatlich vom Lospreis 4 Euro sparen
- Gemeinnützige Projekte in der Region unterstützen

volksbank-pur.de/gewinnsparen



Volksbank pur
persönlich und regional

Sehr geehrte Innungsmitglieder, liebe Freunde und Gönner des lokalen Handwerks,

was war das für ein Jahr! Mit Zeitenwende, Doppelwumms und Ampelaus! Neuwahlen in Deutschland! Angesichts der weltweiten Krisen und menschlichen Tragödien wird dies allerdings nur eine Randnotiz in den Geschichtsbüchern bleiben. Gut, unsere Politiker und deren Parteien mögen dies anders sehen; insbesondere die freien Radikalen an den rechten und linken Rändern. Aber wie heißt es so schön: eine Demokratie muss sowas aushalten! Aushalten ja, aber bitte nicht aussitzen! Jetzt ist keine Zeit für politische Selbstdarsteller oder parteipolitisches Geplänkel. Denn im Gegensatz zur Demokratie hält die Wirtschaft eines Landes sowas nicht aus. Zumindest nicht sehr lange. Und dann wird es am Ende auch für die stärkste Demokratie eng.

Der Krieg in der Ukraine hält jetzt schon 3 Jahre an und ein Ende ist noch immer nicht in Sicht. Das damit verbundene menschliche Leid geht weiter und die wirtschaftlichen Auswirkungen sind bereits weltweit spürbar. Selbes gilt für die kriegerische Auseinandersetzung in Israel. Auch hier sind die Fronten verhärtet und der Bevölkerung im Gazastreifen mangelt es an Wasser und Lebensmitteln sowie einem Dach über dem Kopf. Vor allem jetzt, wo auch dort die kältere Jahreszeit angebrochen ist. Und als ob dem noch nicht genug, droht China mit einem Angriff auf Taiwan, dem größten Microchip- und Halbleiterhersteller der Welt und beruft sich dabei auf angeblich historisch belegte Besitzansprüche im Südchinesischen Meer.

Und was macht die USA? Sie wählen einen neuen alten Präsidenten, der America great again machen will, indem er seine Verbündeten durch quasi Schutzgelderpressung zur Kasse bittet und zudem mit Strafzöllen droht. America first, bevor es auch die andern tun.

Wie sieht es in good old Europe aus? Was macht die Europäische Union? Die EU macht das, was sie seit ihrer Gründung Anfang der 90er am besten kann: sich uneinig sein, streiten, Beschlüsse blockieren und ansonsten nichts tun. Zumindest kommt es einem so vor. Jeder Mitgliedsstaat – Deutschland nicht ausgenommen - versucht nur noch seine eigenen Interessen zu wahren. Das ist aber auch schon alles, was man gemeinsam hat. Anstatt sich auf seine eigentlichen Stärken zu besinnen, nämlich einem Binnenmarkt mit 450 Mio. EU-Bürgern (im Vergleich: USA hat nur knapp 335 Mio.) und einer weltweit durchaus konkurrenzfähigen, teils gar marktführenden Wirtschaft, legt man diese durch Verordnungen, Richtlinien und einer ständig zunehmenden Bürokratie lahm. Und unsere Bundesregierung setzt dann meist noch eins obendrauf. Hiervon kann auch das Handwerk ein Lied singen. Denn die Bürokratie belastet gerade die Klein- und Kleinstbetriebe, wie man sie im Handwerk häufig findet, überproportional. Ständig zu beteuern, man kenne das Problem und nehme die Sorgen der Betriebe ernst, ist zu wenig. Man muss schon ganz konkrete Lösungen liefern, um zumindest glaubhaft zu bleiben.

Selbiges gilt auch für die Forderung, Arbeit müsse sich wieder lohnen. Das Heraufsetzen des Mindestlohns ist dabei eine sehr einseitige Maßnahme und darf daher nicht die einzige bleiben. Denn das Sozialnetz darf nicht zu einer Hängematte verkommen für Menschen, die arbeiten könnten, aber lieber die Vorzüge unseres Sozialstaates ausnutzen. Das gilt natürlich nicht für alle Arbeitslosen, aber doch für einen nicht unerheblichen Prozentsatz.

Tja, alles keine guten Aussichten für das neue Jahr. Daher muss es nach den Neuwahlen im Februar oberstes Ziel einer neu gewählten Regierung sein, egal wie diese dann aussieht, endlich wieder für Vertrauen in die Politik und Zuversicht in die Zukunft zu sorgen. Nur wenn man weiß, woher der Wind weht und wie stark er bläst, kann man die Segel richtig setzen. Mehr Pragmatismus und weniger politisches Denken sind jetzt gefragt.

Hoffnung und Zuversicht sind das, was wir alle in dieser unruhigen Zeit dringend brauchen. Dabei sollten wir weiter an unseren Zielen arbeiten und den Kopf nicht in den Sand stecken, sondern mit Augenmaß, gesundem Menschenverstand und der Hand am Arm weiterarbeiten. Wo immer möglich, werden wir Ihnen hierbei helfend zur Seite stehen und die Interessen des Handwerks so gut wie möglich nach außen hin vertreten. Dabei sind wir sehr stark auf das ehrenamtliche Engagement unserer Mitgliedsbetriebe angewiesen. Bringen Sie sich daher künftig verstärkt mit in die Arbeit Ihrer Innung ein. Sei es als Vorstandsmitglied, Kassenprüfer oder Beisitzer im Gesellenprüfungsausschuss – Handwerk bietet auch hier viele Möglichkeiten und Chancen. Und bitte, bilden Sie weiter aus!

FÜR DAS JAHR 2025 WÜNSCHEN WIR IHNEN UND IHREN FAMILIEN
ALLES ERDENKLICH GUTE, VOR ALLEM GESUNDHEIT,
ERFOLG IM BERUFLICHEN SOWIE IM PRIVATEN LEBEN UND WEITERHIN VIEL GLÜCK.

BLEIBEN SIE GESUND UND ZUVERSICHTLICH!

Frank Herrmann
Kreishandwerksmeister

Matthias Morlock
Geschäftsführer



HANDBWERK
ist geiler



**Unser Chatbot "Chaty" ist jetzt
online!**



Komm auf handwerk-ist-geiler.de
vorbei und teste ihn!

JAHRESPROGRAMM 2025

DER KREISHANDWERKERSCHAFT PFORZHEIM-ENZKREIS

JANUAR

14.01.	12.30 Uhr	Altmeisterstammtisch Gaststätte „Zum Eisenbahner“ in Eutingen
16.01.	18.00 Uhr	Vorstandssitzung Kreishandwerkerschaft im Haus des Handwerks
28.01.	13.30–16.30 Uhr	SOKA-BAU Seminar im „Haus des Handwerks“, Pforzheim

FEBRUAR

12.02.	18.00 Uhr	Handwerkerforum „Im Vorfeld der Wahlen“ mit den Abgeordneten der Region
--------	-----------	---

MÄRZ

11.03.	12.30 Uhr	Altmeisterstammtisch Gaststätte „Zum Eisenbahner“ in Eutingen
18.03.	18.00 Uhr	Obermeistergespräch im Haus des Handwerks
27.03.	08.30 Uhr	Ausbildungsmesse „Schule trifft Zukunft“ Westlicher Enzkreis in der Kulturhalle Remchingen

APRIL

OSTERFERIEN: 14. – 25. APRIL

09.04.	18.00 Uhr	Vorstandssitzung Kreishandwerkerschaft im Haus des Handwerks
--------	-----------	---

MAI

08.05.	15.00 -19.00 Uhr	Ausbildungsmesse „Beruf aktuell“ im CCP
13.05.	12.30 Uhr	Altmeisterstammtisch Gaststätte „Zum Eisenbahner“ in Eutingen
14.05.	18.00 Uhr	Vorstandssitzung Kreishandwerkerschaft im Haus des Handwerks
23./24.05.	ganztägig	BerufeMeile auf dem Marktplatz Pforzheim

JUNI

PFINGSTFERIEN: 09. – 20. JUNI

11.06.	18.00 Uhr	Vorstandssitzung Kreishandwerkerschaft
18.-21.06.		Wanderausflug der KH nach Südtirol (Brixen)

JULI		SOMMERFERIEN: 31. JULI – 13. SEPTEMBER
05.07.	09.00 - 15.00 Uhr	Messe ABI Zukunft in der St.-Maur-Halle Pforzheim (Enzauenpark)
07.07.	18.00 Uhr	Politisches Saueressen
08.07.	12.30 Uhr	Altmeisterstammtisch Gaststätte „Zum Eisenbahner“ in Eutingen
Handwerker-Ferien: 04. – 22. August		
August/September		
29.08.	18.00 Uhr	Eröffnung Ausstellung von Gesellenstücken im Schreinerhandwerk – die Ausstellung findet im „Haus des Handwerks“ statt und läuft bis 12.09.
09.09.	12.30 Uhr	Altmeisterstammtisch Gaststätte „Zum Eisenbahner“ in Eutingen
10.09.	18.00 Uhr	Vorstandssitzung Kreishandwerkerschaft Im Haus des Handwerks
Oktober		Herbstferien: 27. – 31. Oktober
27.9.– 04.10.		Flugreise der Kreishandwerkerschaft
08.10.	18.00 Uhr	Vorstandssitzung der Kreishandwerkerschaft
17.10.	18.00 Uhr	Gesellenfreisprechungsfeier „Gesell 2025“ in der Kulturhalle Remchingen
25.10.	17.00 Uhr	Meisterfeier der Handwerkskammer Karlsruhe im CCP
November		
05.11	08.00-17.00 Uhr	Ersthelferkurs in Koop. mit der IKKclassic
06.11.	08.00-17.00 Uhr	Ersthelferkurs in Koop. mit der IKKclassic
06.11.	18.00 Uhr	Politische Lokalrunde mit Stadt- und Kreisratsfraktionen
11.11.	12.30 Uhr	Altmeisterstammtisch Gaststätte „Zum Eisenbahner“ in Eutingen
12.11.	12.30 Uhr	Jahreshauptversammlung Kreishandwerkerschaft
17.11.	15.00 Uhr	Goldene Meisterfeier (Jahrgang 1975) und Diamantene Meisterfeier (Jahrgang 1965) im VolksbankHaus
Dezember		Weihnachtsferien: 22. Dezember 2025 – 05. Januar 2026
11.12.	19.00 Uhr	Jahresabschluss der Vorstandschaft der Kreishandwerkerschaft

Das Programm stellt lediglich einen Auszug aus den vielfältigen Aktivitäten der Kreishandwerkerschaft und der Innungen dar. Über das Jahr hinweg kommen noch zahlreiche weitere Veranstaltungen hinzu, deren genaue Terminierung bzw. Inhalt momentan noch nicht festliegt. Über diese Aktivitäten werden wir die Innungsbetriebe zeitnah in gesonderten Rundschreiben informieren. Außerdem finden Sie sämtliche Veranstaltungen stets aktuell im Internet unter www.kh-pforzheim.de.

Sollten Sie an der einen oder anderen Veranstaltung Interesse haben und noch mehr Informationen wünschen, dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle (07231-313140). Dasselbe gilt, wenn Sie sich schon vorab für den Wanderausflug Südtirol oder die KH-Flugreise anmelden wollen! Zu den Ausflügen und Reisen können Sie auch gerne weitere Familienangehörige oder Freunde mitnehmen.

MITGLIEDER-INFORMATION

► Tachographenpflicht 2024/2025 für grenzüberschreitenden Verkehr

Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg, die Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzen, müssen wichtige Änderungen bei der Nutzung von Tachographen beachten. Nach Vorgaben der EU-Verordnung 165/2014 stehen bis Ende 2024 und Mitte 2025 verpflichtende Nachrüstungen an.

Bis zum 31. Dezember 2024 müssen alle Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse, die mit analogen oder älteren digitalen Tachographen ausgestattet sind, auf „intelligente“ Fahrtenschreiber der zweiten Generation umgerüstet werden. Für Fahrzeuge mit bereits eingebauten intelligenten Tachographen der ersten Generation gilt eine verlängerte Frist bis zum 18. August 2025.

Ab dem 1. Juli 2026 erweitert sich die Tachographenpflicht auf Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen, sofern sie im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden. Hier greift jedoch in vielen Fällen eine Ausnahme für das Handwerk, da der Transport eigener Materialien meist von den Vorschriften ausgenommen bleibt.

Handwerksbetriebe, die von den Regelungen betroffen sein könnten, sollten ihre Fahrzeugflotten überprüfen und bei Bedarf den Austausch in Fachwerkstätten organisieren.

► Neue Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Das Innenministerium hat in einem Schreiben vom 21.05.2024 an die Regierungspräsidien mitgeteilt, dass die Wertgrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte im kommunalen Bereich befristet erhöht werden. Die Erhöhung der Wertgrenzen gilt befristet bis zum 31.12.2026.

Für die im Handwerk besonders relevanten Bauvergaben gelten ab sofort (abweichend von § 3a VOB/A in Verbindung mit Nummer 2.1.1 VergabeVwV) folgende Wertgrenzen:



GLOCKENWERK

JETZT CODE SCANNEN UND
DIE NEUEN SONGS STREAMEN



Mit Eberhardt ins Reisevergnügen Busreisen macht richtig Spaß!



Ob Rundreisen
oder Städtetouren,
Vereinsausflüge,
Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, ob Nostalgie im Oldtimer oder
moderner Luxus im 5* „Premium Liner“,
dem Bus für höchste Ansprüche...

**...wohin Sie auch reisen, wir haben für jedes Ziel, jeden Anlass
und jede Gruppe den richtigen Bus**



Nostalgie und exklusive Momente für besondere Events:

Begeben Sie sich auf Zeitreise!
Mit einer Fahrt in unserem
original restaurierten Büssing von 1955 oder
dem goldenen Oldtimer aus dem Jahr 1957
wird jede Feier für Sie und Ihre Gäste
zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Nähere Informationen erhalten Sie bei:

Eberhardt-Reisen
Industrieweg 14 | 75331 Engelsbrand,
Telefon 07082 79030
mietbus@eberhardt-reisen.de
www.eberhardt-reisen.de



- Direktaufträge: bis zu 10.000 Euro
- Freihändige Vergaben: bis zu 100.000 Euro
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: 1.000.000 Euro

Die Erhöhung der Wertgrenzen folgt einem Vorschlag der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg von Wirtschafts- und kommunalen Landesverbänden mit der Landesregierung, an der HANDWERK BW beteiligt ist. Auf Initiative von HANDWERK BW arbeitet die Entlastungsallianz aktuell daran, konkrete Erleichterungen für Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens zu erreichen.

Quelle: handwerkBW Newsletter Recht

► Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2024

Die unpfändbaren Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach § 850c ZPO geschützt sind, ändern sich jährlich zum 1. Juli entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages zum Existenzminimum. Am 16. Mai 2024 wurden die ab dem 1. Juli 2024 geltenden Pfändungsfreigrenzen im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Diese gelten für alle bis zu diesem Zeitpunkt laufenden und künftigen Pfändungen.

Der unpfändbare Betrag des monatlichen Arbeitseinkommens eines Schuldners ohne Unterhaltsverpflichtung beträgt ab dem 1. Juli 2024 laut Bekanntmachung 1.491,75 € (bisher 1.402,28 €). Gewährt der Schuldner aufgrund gesetzlicher Pflichten Unterhalt, erhöht sich dieser Betrag um monatlich 561,43 € (bisher 527,76 €) für die erste Person und um monatlich jeweils weitere 312,78 € (bisher 294,02 €) für die zweite bis fünfte Person.

Alle weiteren Pfändungsfreibeträge finden Sie in der ab Juli geltenden Pfändungstabelle (ab Seite 3 des Auszugs aus dem Bundesgesetzblatt).

Quelle: handwerkBW Newsletter Recht

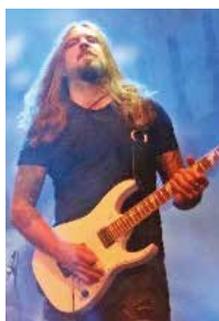
► Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Einreichungsfrist für Berichtspflicht wird auf 2025 verschoben

Den unmittelbar von der Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 10 Abs. 2 LkSG) betroffenen Unternehmen wird mehr Zeit eingeräumt. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat mitgeteilt, dass der Stichtag, ab dem die Einreichung der Berichte überprüft wird, vom 31. Mai 2024 auf den 31. Dezember 2024 verschoben wird. Das BAFA wird die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht bis zum 31. Dezember 2024 beim BAFA vorliegt. Die Verschiebung der Kontrolle betrifft nur die Berichtspflicht, nicht die weiteren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.

Ist die Verschiebung für Handwerksbetriebe relevant? Das aktuell in Deutschland geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – das so lange gilt, bis es durch die kommende EU-Regelung ersetzt wird – gilt unmittelbar nur für Unternehmen mit mindestens 1000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Diese trifft eine Berichtspflicht. Die verpflichteten Unternehmen versuchen jedoch oft, ihre Pflichten auf ihre handwerklichen Zulieferer abzuwälzen. Dass die unmittelbar verpflichteten Unternehmen nun mehr Zeit gewinnen, könnte zumindest dazu führen, dass die mittelbar betroffenen Handwerksbetriebe etwas weniger unter Druck geraten.

Quelle: handwerkBW Newsletter Recht

GESELL 2024



► **Handwerkerrechnung absetzen – was sagt das Gesetz?**

Nach § 35a EStG vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent (höchstens jedoch um 1.200 Euro), wenn Steuerpflichtige Handwerkerleistungen für Renovierungen, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen für Haushalte im Inland, im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Europäischen Union in Anspruch nehmen. Als Haushalt gilt hierbei auch eine Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung bzw. eine Wohnung, die der Steuerpflichtige seinem Kind unentgeltlich überlässt.

Hat der Steuerpflichtige mehrere Wohnungen, kann die Steuerermäßigung insgesamt nur einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen in Anspruch genommen werden.

Das heißt, für den höchstmöglichen Abzug können Kosten in Höhe von maximal 6.000 Euro eingereicht werden. Liegt allerdings die jeweilige Einkommensteuer unter der beantragten Steuerermäßigung nach § 35a EStG, führt dies nicht zu einer Einkommensteuererstattung.

Soweit die Handwerkerkosten Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben darstellen, ist der Abzug ausgeschlossen.

Welche Handwerkerleistungen sind steuerlich absetzbar?

Steuerpflichtige können die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, soweit die Kosten auf die Arbeitsanteile der Handwerkerrechnung inklusive Fahrt- und Maschinenkosten sowie inklusive Umsatzsteuer entfallen. Die Handwerkerrechnung kann bei Privatpersonen also brutto abgesetzt werden. Materialkosten sind nicht begünstigungsfähig.

Tätigkeiten, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeführt werden, sondern beispielsweise in der Werkstatt des Handwerksbetriebs, sind nicht begünstigt.

Dagegen können Handwerkerleistungen begünstigt sein, wenn sie zwar nicht im Haushalt, aber in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt erbracht werden. Das kann beispielsweise Handwerkerleistungen betreffen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, z.B. öffentlichem Grund erbracht werden (z.B. Ausbau von Gemeindestraßen, Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung). Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang liegt allerdings nur vor, wenn beide Grundstücke eine gemeinsame Grenze haben oder dieser Zusammenhang durch eine Grunddienstbarkeit vermittelt wird.

Welche Informationen muss die Handwerkerrechnung enthalten?

Um den Steuerabzug in Anspruch nehmen zu können, müssen Steuerpflichtige die bezahlten Beträge über eine Rechnung nachweisen. Diese muss neben den üblichen Rechnungspflichtangaben auch insbesondere die Art, den Zeitpunkt und die Beschreibung der Leistung enthalten und die Arbeitskosten gesondert aufzeigen bzw. muss sich der Anteil der Arbeitskosten aus der Rechnung ermitteln lassen. Übrigens, auch Unternehmen, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG gelten, können begünstigte Handwerkerleistungen erbringen.

Welche Zahlungsarten sind zulässig?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist neben der Rechnung auch die Dokumentation der Bezahlung. Das heißt, Barzahlungen sind ausgeschlossen. Der Nachweis muss durch einen Überweisungsbeleg, Kontoauszug etc. erbracht werden.

Welche Arbeiten sind begünstigt?

Steuerpflichtige können beispielsweise folgende Handwerkerleistungen als § 35a EStG-Leistungen steuermindernd geltend machen:

Wir erstellen Internetseiten.

kübler

frank kübler
internet + media

Wir erstellen Internetseiten für das Handwerk.

Ist Ihre Homepage aktuell und ansprechend?

Wir haben uns auf die Erstellung und die Pflege von Internetseiten für das Handwerk spezialisiert und betreuen bereits über 2000 Handwerksbetriebe in Deutschland.

Als Partner der Kreishandwerkerschaft Pforzheim-Enzkreis kümmern wir uns um die Homepage von vielen Innungsbetrieben in der Region. Auch die Seite www.kh-pforzheim.de wird von uns verwaltet.

Was können wir für Sie tun?

Sie erhalten von uns eine umfassende, kostenfreie und unverbindliche Beratung rund um Ihre eigene Internetpräsenz. Gemeinsam mit Ihnen finden wir eine maßgeschneiderte Lösung, um Ihr Unternehmen optimal im Internet zu präsentieren. Wir kümmern uns auch um die Aktualisierung Ihrer Internetseite, sorgen dafür, dass Sie der DSGVO entspricht und optimieren die Seite für Mobilgeräte.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Natürlich analysieren wir bei Interesse kostenfrei Ihre bestehende Webseite.

Ebenfalls zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, wie Sie soziale Medien wie Facebook, Instagram und TikTok optimal zur Kundenbindung und Mitarbeitergewinnung einsetzen können.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Ihr Frank Kübler und Team

frank kübler internet + media · Karlsruher Straße 87a · D-75179 Pforzheim

Telefon: +49 (0)7231/5 69 41 40 · eMail: info@kuebler.net

www.kuebler.net

internetseiten · webhosting · beratung · soziale medien · multimedia

- Abflussrohrreinigung
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach, Garage, Fassaden, Bodenbelägen,...
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen
- Dachrinnenreinigung
- Reparatur oder Wartung von Heizungsanlagen
- Reparatur oder Wartung von Haushaltsgegenständen wie Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen etc.
- Gebühr für Schornsteinfeger
- Arbeitskosten für Gartengestaltung
- Arbeitskosten Kamin-Einbau

Eine genaue Auflistung hat das Bundesministerium für Finanzen im BMF-Schreiben v. 9.11.2016, S 2296-b/07/10003 :008, BStBl I 2016, 1213, herausgegeben.

Welche Leistungen sind nicht begünstigt?

Neubaumaßnahmen

Erfolgen die Handwerkerleistungen im Rahmen eines Neubaus, können Steuerpflichtige die Kosten nicht nach § 35a EStG ansetzen. Hierbei gilt als Neubaumaßnahme alles, was mit der Errichtung eines Haushalts bis dieser fertiggestellt wurde, anfällt.

Öffentlich geförderte Maßnahmen

Wenn öffentliche Förderungen beispielsweise über ein zinsverbilligtes Darlehen oder einen steuerfreien Zuschuss für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden, können Steuerpflichtige die Vergünstigung nach § 35a EStG selbst dann nicht beantragen, wenn die Kosten für die Handwerkerleistung höher sind als die gewährte Förderung.

Haben Steuerpflichtige aber mehrere Handwerksarbeiten durchführen lassen, bei denen die öffentliche Förderung nur besondere Einzelmaßnahmen betrifft, kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für nicht öffentlich geförderte Arbeiten beantragt werden.

Was gilt bei Handwerkerleistungen an Mieter?

Beauftragt ein Mieter selbst den Handwerker, kann er wie beschrieben die Kosten in Abzug bringen. Trägt ein Mieter über die bezahlten Nebenkosten einen Teil der Kosten für die durch den Vermieter beauftragten handwerklichen Arbeiten, kann auch der Mieter diese Kosten in seiner Einkommensteuererklärung im Rahmen von § 35a EStG geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass der Vermieter die handwerklichen Leistungen nicht bar bezahlt hat und er dem Mieter seinen Kostenanteil über die Jahresabrechnung oder eine separate Bescheinigung nachweisen kann.

Quelle: dhz deutsche-handwerks-zeitung.de

► Schnell auf Kundenanfragen reagieren: Das zahlt sich aus

Das Telefon klingelt ohne Pause, das Mailpostfach läuft über: Für Handwerksbetriebe bedeuten die Kontaktversuche von Kunden erstmal Stress. Doch der Umgang damit entscheidet oftmals über Erfolg und Misserfolg. Mit anderen Worten: Will ein Betrieb erfolgreich sein und Anfragen potenzieller Kunden in Neugeschäft umwandeln, muss er eine kluge Strategie finden, damit umzugehen – um sie nicht im Sande verlaufen zu lassen.

Goldene und Diamantene Meisterfeier 2024



Meldet sich ein Interessent freiwillig, ist das schon die halbe Miete. Dann liegt es in den Händen des Betriebs, den Anfragenden zum Kunden zu machen – und ihn dazu zu bewegen, einen Auftrag zu erteilen. Wir leben in einer hektischen Zeit. Jeder will im Prinzip sofort wissen, ob ein Dienstleister infrage kommt oder nicht. Da sollte man also unbedingt noch am selben Tag antworten. Ist gerade für eine ausführliche Antwort keine Zeit, sollte man zumindest sein Interesse signalisieren und einen Zeitpunkt nennen, wann man auf die Anfrage zurückkommt.

Eine aktuelle Studie des Beratungsunternehmens Matelso, für die 100 Unternehmen aus den Branchen Bau, Maschinenbau, IT und Kfz befragt wurden, zeigt in dieser Hinsicht jedoch erhebliches Verbesserungspotenzial auf. So brauchen rund sechs Prozent der Unternehmen eine Woche oder länger, um Kundenanfragen zu beantworten. Und jede vierte telefonische Anfrage (23 Prozent) wird überhaupt nicht angenommen. Ein immenses ungenutztes Umsatzpotenzial für die Betriebe, denn wenn potenzielle Kunden anrufen, hinterlassen 80 Prozent keine Nachricht und 85 Prozent rufen kein zweites Mal an, weil sie entweder sofort beim Wettbewerber anrufen oder aufgeben.

Kunden haben sehr hohe Erwartungen an den Kundenservice von Betrieben, die digitale Lösungen für die Kundenkommunikation von kleinen und mittelständischen Unternehmen anbieten. Die Reaktionszeiten sind eins der wichtigsten Kriterien für gute Servicequalität und Kundentreue. Langsame Reaktionszeiten sorgen für die meisten negativen Erfahrungen, die Kunden mit Unternehmen gemacht haben. Laut einer Studie der Warwick University in Großbritannien hat die Reaktionszeit den größten Einfluss sowohl auf die Kundenzufriedenheit (schnelle Antworten), als auch auf die Unzufriedenheit (langsame Antworten). Demnach erwartet mehr als die Hälfte der Kunden eine Antwort auf eine Online-Anfrage innerhalb von einer Stunde. Gleiches gilt für Rückruf-Bitten.

Der Matelso-Studie zufolge ist der telefonische Kontakt der am häufigsten genutzte und angebotene Kanal für potenzielle Kunden, um mit einem mittelständischen Unternehmen in Kontakt zu treten. Alle befragten Unternehmen bieten demnach eine telefonische Kontaktmöglichkeit an. E-Mail (92 Prozent) und Kontaktformulare auf der Homepage (71 Prozent) sind ebenfalls weit verbreitet. Neuere Kanäle wie Chat (7 Prozent) oder Video-Call (1 Prozent) werden hingegen nur von wenigen Unternehmen genutzt.

Der telefonische Kontakt vermittelt ein Gefühl der Sicherheit und persönlichen Betreuung, was für viele Kunden ein entscheidender Faktor. Um die Kundenbindung und die Effizienz im Lead-Management zu verbessern, sollten Betriebe trotzdem ihre Kommunikationsstrategien weiter optimieren und insbesondere die Nutzung von Kontaktformularen und automatisierten E-Mail-Antworten ausbauen. Auch Social-Media-Kanäle wie Facebook oder LinkedIn und Messenger wie WhatsApp sollte man verstärkt für die Kundenkommunikation nutzen – um seine Kunden dort zu erreichen, wo sie sich am wohlsten fühlen und im Zuge dessen die Reaktionszeiten weiter zu verbessern.

Schnelligkeit im Umgang mit Leads kann den Unterschied zwischen Erfolg und Misserfolg ausmachen. Dabei gilt: je schneller, desto besser. Wer es schafft, innerhalb weniger Minuten zu antworten, hat gute Chancen, aus einer losen Anfrage einen festen Auftrag zu machen. Wartezeiten lassen sich grundsätzlich durch effiziente Arbeitsabläufe und Automatisierung verkürzen. Die Reaktion auf die Kundenanfrage muss dabei nicht unbedingt sofort die Lösung beinhalten. Eine automatisch generierte Mail, die dem potenziellen Kunden signalisiert, dass seine Anfrage angekommen ist und bearbeitet wird und ihn möglichst auch darüber informiert, wann er mit einer verbindlichen Rückmeldung rechnen kann, reicht vielfach schon aus. Noch besser sind von KI-Tools generierte Antworten, die bereits Lösungsansätze beinhalten. Vielen Unternehmen fehlt es aber auch an den richtigen Tools, um schnell reagieren zu können.

Die Implementierung von KI im Kundenservice kann es Unternehmen ermöglichen, Anfragen schneller und effizienter zu bearbeiten und gleichzeitig ein höheres Maß an Personalisierung und Kundenzufriedenheit zu bieten. KI-Tools machen es Betrieben einfacher, dass sie proaktiv, präzise und personalisiert auf die Bedürfnisse ihrer Kunden eingehen können. KI-gestützte Chatbots und virtuelle Assistenten sorgen etwa dafür, dass die Kunden rund um die Uhr betreut werden und beispielsweise einen Servicetermin buchen können. Die Fähigkeit der KI, große Datenmengen zu analysieren und daraus



Individuelle
Absicherung
für das
Handwerk

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Wir sichern Sie ab – mit passgenauen Lösungen für Ihren Betrieb.

Egal ob Tischler, Bäcker, Fleischer oder ein anderes Handwerk – mit BetriebsPolice select sichern Sie Ihren Handwerksbetrieb ganz individuell gegen alle Risiken ab und wählen nur Leistungen, die Sie auch wirklich benötigen. Setzen Sie auf ein Versicherungspaket, das immer für Sie da ist – ganz nach Ihren Wünschen.

SIGNAL IDUNA Gruppe
Gebietsdirektion Karlsruhe
Friedrichsplatz 6, 76133 Karlsruhe
Mobil 0177 7040100
gd.karlsruhe@signal-iduna.de

zu lernen, ermöglicht dabei eine kontinuierliche Verbesserung der Kundeninteraktionen und -erfahrungen. Darüber hinaus kann der Einsatz von KI-Tools zu einer Effizienzsteigerung im Kundenservice führen. Denn indem routinemäßige Anfragen automatisiert beantwortet werden, bekommen die Kundenservice-Mitarbeiter mehr Zeit, sich auf komplexere und wertvollere Aufgaben zu konzentrieren. Das steigert nicht nur die Qualität des Kundenservices insgesamt, sondern auch die Mitarbeiterzufriedenheit.

Doch auch wenn der Kontakt zustande gekommen ist und auf die Kundenanfrage hin ein Angebot erstellt wurde, sollte man mit Blick auf die Kommunikation mit dem potenziellen Kunden nicht nachlassen. Ein großer Fehler ist es, nicht nachzufassen. Oder nicht oft genug. Man sollte natürlich am Tag nach der Abgabe des Angebots telefonisch nachfragen, ob alles wie gewünscht erfasst wurde und, je nachdem, ob es zur Anfrage passt, seine Kompetenz bei der Planung anbieten. Aber auch dann sollte man am Ball bleiben. Im Marketing heißt es inzwischen, dass ein Geschäft erst beim achten bis zwölften Kontakt zustande kommt. Wer sich also nur ein- oder zweimal meldet, hat zumindest statistisch gesehen also nur geringe Chancen, wirklich ins Geschäft zu kommen.

Quelle: dhz deutsche-handwerks-zeitung.de

► Hinweis an Arbeitnehmer, wenn Urlaub zu verfallen droht

Bis zum Jahr 2018 waren Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern, die ihren Urlaub noch nicht oder noch nicht vollständig genommen hatten, in einer relativ komfortablen Situation. Es galt einfach §7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz. Danach verfällt Urlaub, der in einem Urlaubsjahr nicht beantragt wurde, zum Jahresende. Nur in Ausnahmefällen kann der Urlaub auf das nächste Jahr übertragen werden — allerdings nur bis zum 31. März des Folgejahres.

Seither vertritt das Bundesarbeitsgerichts (BAG) jedoch die Auffassung, dass Voraussetzung für den Verfall nicht genommenen Urlaubs zum Jahresende ist, dass Arbeitgeber ihre Angestellten förmlich darüber belehrt haben, dass der Urlaub zu nehmen ist und für den Fall, dass er nicht beantragt werde, auch verfalle.

Es folgten drei weitere Entscheidungen mit dem Fazit: Der Urlaubsanspruch verfällt und verjährt nicht, wenn der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

Zusammenfassend können wir daher nur dringend raten, die Hinweise zu befolgen, die wir seit Anfang 2019 mehrfach gegeben haben. Arbeitgeber müssen zwingend folgendes beachten, damit Urlaubsansprüche verfallen können:

Der Arbeitgeber hat alle Arbeitnehmer (auch Langzeiterkrankte, so sinnlos es erscheinen mag) individuell aufzufordern, ihren Urlaub zu nehmen. (Tipp: Ein kurzer Hinweis an den Arbeitnehmer über die Resturlaubstage oder ein genereller Appell hierzu an die Belegschaft am „Schwarzen Brett“, reicht nicht aus).

Die Aufforderung muss hinreichend konkret formuliert sein. (Tipp: Ein allgemeiner Hinweis auf eine Regelung im Arbeits- oder Tarifvertrag reicht nicht).

Die Aufforderung muss einen eindeutigen Hinweis auf den Verfall des Urlaubs bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme enthalten.

Die Aufforderung zur Inanspruchnahme des Urlaubs muss rechtzeitig erfolgen. (Tipp: Im Anschluss an die Aufforderung muss der Arbeitnehmer die Resturlaubstage auch zeitlich noch vollständig nehmen können, bevor sie verfallen).

Aus Beweisgründen sollte die Aufforderung des Arbeitgebers in Textform erfolgen und dem Arbeitnehmer nachweisbar zugestellt werden. Ein unverbindliches Muster kann dem „Arbeitgeberhinweis zur Inanspruchnahme des Urlaubs“ des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) entnommen werden, welches auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann.

Quelle: NV Verbandsnachrichten Kfz-Landesverband BW

HIGH-LIGHTS 2024



Ausbildungsmesse Beruf aktuell



Ausstellung Gesellenstücke Schreiner



Ausbildungsmesse Westl.Enzkreis

Ersthelferkurs



Gesell 2024
Förderpreisrträger



Treffen mit Gymnasien der Region



Gesell 2024



Gespräch mit Katja Mast MdB
Handwerkforum



Wanderausflug Südtirol





Goldene Meisterfeier
Politisches Saueressen



Sommertreff Handwerkskammer
Zimmerernachwuchs Gesell 2024



Obermeistergespräch



Tag der Berufsinformation AKS



Staplerkurs

Jubiläum Kfz-Schiedsstelle

Messe
ABI 2024



Wir vernetzen die Region.

Die PZ auf Social Media!

Folgen Sie PZ-news auf Facebook,
Instagram, Snapchat, Youtube, TikTok,
Threads, WhatsApp und LinkedIn.



[PZ-news.de](https://www.pz-news.de)

► Ab 1. Januar 2025 wird die E-Rechnung in Deutschland Pflicht

1. Grundsätze

Im Wachstumschancengesetz wurden erstmals gesetzliche Regelungen zur elektronischen Rechnung, kurz E-Rechnung, verabschiedet. E-Rechnungen sind verpflichtend bei Umsätzen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen (= inländische B2B-Umsätze). Sind die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei oder lautet der Rechnungsbetrag über nicht mehr als 250 Euro, besteht ein Wahlrecht. Es kann dann eine E-Rechnung ausgestellt werden, muss aber nicht. Grundsätzlich gelten die Regeln zur E-Rechnung bereits ab 1. Januar 2025, es gibt jedoch Übergangsregelungen.

2. Definition

Was man unter einer E-Rechnung versteht, ist in § 14 Abs. 1 UStG definiert. Eine E-Rechnung liegt nur dann vor, wenn die Rechnung in einem „strukturierten elektronischem Format“ ausgestellt, übermittelt, empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung möglich ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG). In erster Linie dürfte das Finanzamt ein Interesse daran haben, dass die E-Rechnung „verarbeitet“ werden kann. Denn so erhält das Finanzamt auf Knopfdruck die Informationen, ob alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Rechnungsangaben in einer Eingangsrechnung vorhanden sind oder nicht. Falls nicht, entfällt die Vorsteuererstattung.

3. Strukturiertes Format

Eine E-Rechnung setzt voraus, dass sie auf einem strukturierten Format nach Norm EN 16931 beruht (z. B. XRechnung, ZUGFeRD). Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen aber auch andere Formate bei der E-Rechnung verwendet werden, wenn diese Formate der Norm EN 16931 entsprechen. Doch wer bei der E-Rechnung auf der sicheren Seite stehen möchte, sollte die E-Rechnung nach dem vom Finanzamt präferierten Format erstellen.

4. E-Rechnung ignorieren?

Keine gute Idee ist, die neuen Steuerspielregeln zu ignorieren und abzuwarten, was passiert, wenn das Finanzamt auf Papier- oder pdf-Rechnungen stößt. Denn im Entwurf des BMF-Schreibens zur E-Rechnung ist ein Passus zu finden, nachdem der Leistungsempfänger seinen Anspruch auf Vorsteuererstattung verliert, sollte die verpflichtende E-Rechnung nicht vorliegen. Also besser frühzeitig mit dem Steuerberater klären, welche Schritte für die Umstellung der Buchhaltung auf die E-Rechnung erforderlich sind und in welchem Zeitfenster.

5. E-Rechnung als Muss

Unter vier Voraussetzungen sind E-Rechnungen ein Muss:

- Es handelt sich nicht um Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG umsatzsteuerfrei sind.
- Es wird eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht, wobei beide Unternehmer in Deutschland ansässig sein müssen.
- Es wird eine Leistung an eine juristische Person erbracht, die nicht Unternehmer ist.
- Es wird eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung mit einem Grundstück erbracht.

6. Gutschrift & Co.

Ist die Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtend, greifen die neuen Steuerspielregeln auch, wenn

- mit einer Gutschrift abgerechnet wird,
- für abgerechnete Umsätze der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet,
- die Rechnung von einem Kleinunternehmer nach § 19 UStG ausgestellt wird oder
- für Umsätze die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG zur Anwendung kommt.

Flexibel.
Praktisch.
Sicher.

Alles im Griff

Maßgeschneiderte, ganzheitliche und
vorausschauende Steuerberatung fürs Handwerk

Als Steuerberater kennen wir Ihre Zahlen und den Zustand Ihres Betriebes. Ebenso kennen wir die Möglichkeiten, in Krisensituationen die richtigen Maßnahmen zu treffen und die nötigen Weichen zu stellen.

Daher sind wir Ihr zuverlässiger Partner, wenn es darum geht, dem Wind zu trotzen und einen erfolgreichen Kurs anzusteuern.

Für Ihre Zukunft, für Ihren Erfolg mit Herz, Stärke und Partnerschaft.

Unser Angebot – Ihre Vorteile

- ✓ Finanzbuchführung
- ✓ Lohnbuchführung
- ✓ Jahresabschlüsse
- ✓ Steuererklärungen
- ✓ Steuerliche Beratung

Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf Sie.

www.hsp-steuer.de/pforzheim

Mannheimer Str.17 • 75179 Pforzheim

Tel. 07231-9181-0 • pforzheim@hsp-steuer.de



7. Übermittlung/Empfang

Die E-Rechnung muss zwingend in elektronischer Form übermittelt werden. Das setzt voraus, dass sie per E-Mail beziehungsweise über eine Schnittstelle übermittelt wird oder als Download über ein Portal abgerufen werden kann. Die Übergabe der XML-Datei zur E-Rechnung auf einem USB-Stick oder auf einer Daten-CD erfüllt die Voraussetzung zur vorgeschriebenen elektronischen Übermittlung nicht.

8. Zeitfenster Ausstellung

Muss verpflichtend eine E-Rechnung erstellt werden, gilt unverändert die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG).

9. Verträge als Rechnung

Bestehen vor dem 1. Januar 2025 Dauerverträge beziehungsweise Dauerschuldverhältnisse, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird. Dieser E-Rechnung ist entweder der Vertrag als Anhang beizufügen oder es muss sich aus dem Inhalt der einmaligen E-Rechnung ergeben, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

10. Alles wie gehabt

E-Rechnungen müssen zum Vorsteuerabzug dieselben Rechnungsinhalte nach § 14 Abs. 4 UStG haben wie Rechnungen bisher schon. Zudem müssen sie für zehn Jahre archiviert werden, lesbar bleiben und es muss ausgeschlossen sein, dass die E-Rechnungen nachträglich verändert werden können

► Überblick Verjährungsfristen

Frist	Art des Anspruchs	Fristbeginn
2 Jahre	Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag (Ausnahme siehe unten), § 438 BGB	Übergabe der Sache
2 Jahre	Gewährleistungsrechte aus einem Werkvertrag, § 634a BGB	Abnahme des Werkes
2 Jahre	Reisevertragsrecht, § 651g BGB	geplantes Reiseende
3 Jahre	regelmäßige Verjährung (z. B. Kaufpreisforderung, Werklohnforderung), §§ 195, 199 BGB	nach Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner
3 Jahre	Arglistiges Verschweigen eines Mangels der Kaufsache durch den Verkäufer	nach Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner
3 Jahre	Arglistiges Verschweigen eines Mangels am Werk durch den Hersteller	nach Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner
3 Jahre	Gewährleistungsrechte aus Erstellung unkörperlicher Arbeitsergebnisse, §§ 195, 199 BGB	nach Ablauf des Entstehungsjahres und bei Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner

5 Jahre	Gewährleistungsrechte bei Kaufvertrag über ein Bauwerk oder Gegenständen, die für ein Bauwerk verwendet wurden	Übergabe der Sache
5 Jahre	Gewährleistungsrechte aus Herstellung eines Bauwerks oder Arbeiten am Bauwerk, § 634a BGB	Abnahme des Werkes
30 Jahre	titulierte Ansprüche und gleichgestellte Ansprüche (z. B. Urteile, Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden, Vollstreckungsbescheide), § 197 BGB	Rechtskraft
30 Jahre	Schadensersatzansprüche z. B. wegen Verletzung an Leben, Körper usw., § 199 BGB	Begehung der Handlung

Die Verjährung einer Forderung tritt nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt.

Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung beginnt erneut zu laufen, wenn ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Im Falle der Nacherfüllung eines Kaufvertrages durch Lieferung einer neuen Sache beginnt die Verjährung ebenfalls neu zu laufen.

Hemmung der Verjährung

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Entfällt der Hemmungsgrund, setzt sich die angebrochene Verjährung mit der restlichen Laufzeit der Verjährungsfrist fort. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird also lediglich um den Zeitraum der Hemmung aufgeschoben, sodass die bereits abgelaufene Zeit relevant bleibt.

Dies hat insbesondere Auswirkungen beim Mahnverfahren, da es häufig erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist eingeleitet wird. Es besteht die Gefahr, dass durch ein kurzes Fortlaufen der Frist nach Zustellung des Mahnbescheides die Verjährung eintritt. Die Hemmung endet sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Verjährung weiter. Erst wenn das Verfahren erneut betrieben wird, setzt die Hemmung erneut ein.

Wesentliche Hemmungsgründe sind schwebende Verhandlungen, Klageerhebung, Zustellung eines Mahnbescheids. Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren usw.

Quelle: Dokumentenservice Kreishandwerkerschaft

► Notfallplanung: Was tun, wenn Chef oder Chefin ausfallen?

Wenn Entscheidungsträger ausfallen, lasten auf unvorbereiteten Mitarbeitern oft mehr Verantwortung und Aufgaben als sie tragen können. Ohne eine Notfallplanung kann Betrieben selbst bei kurzen Auszeiten des Chefs das Ende drohen. Diese Checkliste zeigt Ihnen, wie Sie sich optimal für den Notfall vorbereiten.

Bändigen Sie das Chaos

Sammeln Sie in einer Mappe alles, was für den Betrieb wichtig ist: etwa Schlüssel oder Dokumente in Kopie. Dazu gehören: Testament, Familienurkunden, Passwörter für wichtige Zugänge, Liste der Bankverbindungen, Schlüssel, Verträge, Versicherungspolice, Autopapiere, Auflistung über Vermögen und Schulden, Adressen und Telefonnummern vom Rechtsanwalt, Steuerberater, Kammerberater, Innungen, kooperierenden Betrieben und weiteren Beratern.

Abläufe aufzeichnen

Anschließend sollten Sie sich um unabdingbare Informationen kümmern, die bisher nirgends abgelegt sind. Ziel ist es, Nachrückenden im Notfall die wichtigsten Informationen zur Verfügung stellen zu können. Notieren Sie alle Tätigkeiten eines typischen Arbeitstages. Konzentrieren Sie sich auf die Arbeiten, die Sie als Einziger im Betrieb leisten. Solche Chefsachen bleiben bei Ihrem Ausfall als erste liegen.

Erstellen Sie einen Übersichtsplan über die wichtigsten Arbeitsabläufe im Betrieb. Wer ist für was zuständig? Wer könnte im Notfall für wen einspringen?

Eine weitere Leitfrage könnte lauten: Was passiert oder passiert nicht in meinem Betrieb, wenn ich für eine Woche, einen Monat, ein Halbjahr ausfalle oder gar sterbe?

Listen Sie die wichtigsten Lieferanten und Kunden auf, dokumentieren Sie mündliche Absprachen, zum Beispiel über Rabatte oder Zahlungsziele.

Dokumentieren und verwahren

Bündeln Sie Papiere und Gegenstände für die verschiedenen Empfänger. Was braucht die Familie im Notfall? Was brauchen die Mitarbeiter? Wer braucht Vollmachten? In wessen vertrauensvolle Hände werden Betriebsgeheimnisse wie zum Beispiel Rezepte oder Herstellungsverfahren gelegt? Ein Anwalt verwahrt Ihre Notfallmappe gegen Geld. Vielleicht reicht es auch, wenn zwei Familienmitglieder wissen, wo Sie die Informationen verschlossen haben.

Vertretungsplan

In Handwerksbetrieben ist die Anwesenheit des Meisters Pflicht. Suchen Sie Rat bei der Handwerkskammer bei einem längerfristigen Ausfall. Missgünstige Konkurrenten könnten eine Abwesenheit anzeigen. Sorgen Sie vor. Vielleicht gehen Sie mit einem befreundeten Meister eine Vertretung auf Gegenseitigkeit ein. Wägen Sie ab, ob der Notfall die unvermeidlichen Einblicke in den Betrieb rechtfertigt. Regeln Sie vertraglich, dass der Stellvertreter den Betrieb fachlich nach außen repräsentiert, sobald der Eigentümer für einen Mindestzeitraum ausfällt. Der Vertrag legt fest, dass die betriebliche Gesamtverantwortung beim Eigentümer bleibt und sichert so den Vertreter ab. Geben Sie nicht alle Macht in seine Hände. Finanzielle Entscheidungsgewalt sollte in der Familie bleiben.

Informieren

Informieren Sie Ihre Familie über die Notfallpläne. Sagen Sie, wo Sie alle wichtigen Informationen finden. Die Mitarbeiter sollten ebenfalls wissen, was im Notfall geschieht, wer welche Aufgaben übernimmt und wer als Stellvertreter kommt. Zum Bankgespräch nehmen Sie eine Kopie Ihres Notfallplans zum Verbleib bei der Bank mit. So entlasten Sie den Mitarbeiter davon, sich Notizen zu machen und stellen sicher, dass eine wahrheitsgemäße und positive Darstellung des Plans in den Bankunterlagen ist.

► Kostenpflichtiger Kostenvoranschlag

Immer mal wieder tritt die Frage auf, ob ein Betrieb für das Erstellen eines Kostenvoranschlags dem Kunden eine Rechnung schreiben darf, sprich den Aufwand für den Kostenvoranschlags diesem Kunden berechnen darf.

Klare Antwort eines Juristen: Ja, aber . . .

Wobei das „aber“ schnell geklärt ist. Entsprechende Kosten dürfen nämlich nur dann an den Kunden weiterberechnet werden, wenn dies im Vorfeld so möglichst schriftlich vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung sollte man immer dann abschließen, wenn der Kostenvoranschlag einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringt oder Spezialwissen bzw. den Einsatz von Spezialgerätschaften erforderlich macht.

Die entsprechende Vereinbarung (Vertrag) kann dabei recht einfach formuliert werden:

Zwischen

Herr/Frau/Firma

Anschrift

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

Herr/Frau/Firma

Anschrift

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

Der Auftraggeber beabsichtigt,
folgende Arbeiten vornehmen zu lassen (Hauptauftrag):

.....
Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist ein vor Erteilung des Hauptauftrags kostenpflichtig zu erstellender Kostenvoranschlag für die im Rahmen des Hauptauftrages zu erbringenden Leistungen.

Für die Erstellung des Kostenvoranschlags werden pauschal € in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden bei Beauftragung des Auftragnehmers mit dem Hauptauftrag bei der Schlussrechnung verrechnet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

(Unterschrift Auftragnehmer)

► Kunde zahlt nicht – was tun!

Die allgemeine Zahlungsmoral in Deutschland ist aktuell so schlecht wie schon lange nicht mehr. Mit schlimmen Folgen vor allem für kleinere Unternehmen. Denn da wird jede unbezahlte Rechnung schnell zum direkten Angriff auf die Liquidität. Und wenn sich das erst häuft, kann es sogar zur Existenzbedrohung werden. Grund genug, jetzt den Druck auf die Schuldner konsequent zu erhöhen und alle Außenstände schnell hereinzuholen.

Schon mit der Art Ihrer Rechnungsstellung können Sie beeinflussen, ob rechtzeitig oder grundsätzlich zu spät gezahlt wird.

Geben Sie immer einen kalendarisch genau bestimmten Zahlungstermin an

Mit einem datumsmäßig exakt fixierten Termin, zum Beispiel: „Zahlbar bis zum 31. März 2025“, erreichen Sie, dass der Schuldner automatisch in Verzug gesetzt ist, wenn er bis dahin nicht gezahlt hat. Es ist nicht weiter schlimm, wenn Sie die Terminangabe vergessen haben. Dann tritt der Verzug halt erst nach einer Mahnung oder automatisch nach 30 Tagen ein.

Ausnahme: Wenn Ihr Kunde kein Unternehmen, sondern ein Endverbraucher ist, gilt die 30-Tage-Regelung nur, wenn Sie darauf ausdrücklich hinweisen. Formulieren Sie am besten so:

„Für die Bezahlung dieser Rechnung gilt die gesetzliche Frist von 30 Tagen (§ 286 Abs. 3 BGB). Danach befinden Sie sich automatisch in Verzug, und wir sind berechtigt, Verzugszinsen zu fordern.“

Dieses „In-Verzug-Setzen“ ist besonders wichtig für Sie: Denn ab diesem Zeitpunkt dürfen Sie Verzugszinsen fordern und andere „Verzugsschäden“, z. B. Inkassokosten oder sogar Schadenersatz wegen entgangener Anlagegewinne, geltend machen.

Im Gegensatz zu früher, als gewisse „faule Kunden“ die erste Mahnung grundsätzlich ignorierten, können Sie jetzt also schon mit Ihrem ersten Mahnbrief richtig Druck machen. Sie brauchen nur anzudrohen, die Verzugszinsen für die Zeit der Überfälligkeit auch tatsächlich zu berechnen. Bei einem Zinssatz von 9 Prozentpunkten (bei Unternehmen) und 5 Prozentpunkten (bei Verbrauchern) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz wird das für Ihre Schuldner sehr schnell richtig teuer. Nehmen Sie in Ihre Mahnung folgenden Satz auf, wenn Sie bei Kunden mit zweifelhafter Zahlungsmoral von Anfang an für Klarheit sorgen wollen:

„Nach § 284 Abs. 3 BGB befinden Sie sich seit dem mit der Zahlung von € im Verzug. Geht Ihre Zahlung nicht spätestens bis zum auf unserem Konto ein, werden wir die gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen in Höhe von [Basiszinssatz + 9 bzw. 5 Prozentpunkte] auf die offene Forderung berechnen.“



► Bestehende Rahmenabkommen der Kreishandwerkerschaft mit div. Dienstleistern

In den letzten Jahren wurden mit verschiedenen Dienstleistern Rahmenabkommen abgeschlossen, die den Innungsbetrieben teilweise erhebliche Sonderkonditionen bzw. Rabatte einräumen. Da es sich hierbei um konkrete Kosteneinsparmöglichkeiten für unsere Betriebe handelt, möchten wir Sie nachfolgend nochmals über diese Abkommen in kurzen Zügen informieren:

1. Rahmenabkommen mit der SIGNAL IDUNA Versicherungsgruppe

Geldwerte Vorteile sind starke Argumente für die Innungsmitgliedschaft – diese ergeben sich z. B. durch Kooperations- und Rahmenverträge zwischen der SIGNAL IDUNA und den Versorgungswerken in den Bereichen:

- Krankenversicherung • Renten-/Lebensversicherung • Unfallversicherung • Kraftfahrtversicherung
- gewerbliche Sach- und Haftpflichtversicherungen • Rechtsschutzversicherung • u. v. m.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an

Markus Huber, Verkaufsleiter SIGNAL IDUNA, Tel.: 0177-7040100; Mail markus.huber@signal-iduna.net

2. Rahmenabkommen Inkasso

Die Firma **VIP** Inkassobüro (Tel. 07255-20070) bietet allen Innungsbetrieben einen Rundum-Service bezüglich der Beitreibung offener Forderungen. Das Leistungspaket geht vom einfachen Mahnwesen, über das gerichtliche Mahnwesen/ Mahnbescheid und dem sich anschließenden gerichtlichen Mahnverfahren mit der Titulierung der Forderung bis hin zur Vollstreckung. Außerdem bietet **VIP** einen Auskunftsdienst bezüglich der Bonitätsprüfung von Schuldnern sowie der Ermittlung von Adressen verzogener Schuldner. Auf alle Preise wird den Innungsbetrieben ein Sonderrabatt geboten, der teilweise bei 50% bezogen auf die entsprechend laut BRAGO zu verrechnenden Gebühren liegt. Im Erfolgsfall ist das gesamte Verfahren für den Betrieb kostenlos. Eine Mitgliedschaft, wie bei anderen Inkassounternehmen i. d. R. üblich, ist hier nicht notwendig. Es genügt hier ausschließlich die Innungsmitgliedschaft.

Seit 2012 gibt es auch einen entsprechenden Vertrag mit der **Creditreform Pforzheim Schott KG**. Dieser Vertrag garantiert Mitgliedsbetrieben unserer Innungen Dienstleistungen im Inkassobereich zu Sonderkonditionen, **ohne dass der Betrieb dabei Mitglied von Creditreform sein muss**. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Creditreform Pforzheim (Tel.: 07231-91690) und beziehen Sie sich dabei auf die Rahmenvereinbarung mit der Kreishandwerkerschaft.

3. Rahmenabkommen mit den Stadtwerken Pforzheim (SWP) bezüglich der Lieferung von Strom und Gas – gilt bis Ende 2023

Mit dem Rahmenvertrag zwischen den Stadtwerken Pforzheim und der Kreishandwerkerschaft Pforzheim-Enzkreis erhalten die Innungsmitgliedsbetriebe attraktive Konditionen für den Bezug von Strom und Erdgas.

Mit dem Rahmenvertrag nutzen die Innungsmitglieder Einkaufsmöglichkeiten bei der Energiebeschaffung, die bislang nur großen Industrieunternehmen mit hohem Energiebedarf vorbehalten waren. Und das, ohne selbst mit den SWP verhandeln zu müssen.

4. Mail + Fax-Service

Seit einigen Jahren Zeit bietet die Kreishandwerkerschaft allen Innungsmitgliedsbetrieben einen kostenlosen Mail + Fax-Service. Die Betriebe haben hier die Möglichkeit, zu jeder Tages- und Nachtzeit wichtige Dokumente oder Informationen über das Fax oder über das Internet (www.kh-pforzheim.de) abzurufen. Sei es im Bereich des Arbeitsrechts (Arbeitsverträge, Abmahnungen, Zeugnisse, Kündigungen etc.) oder im Bereich der VOB sowie in sonstigen wichtigen Bereichen – der Mail + Fax-Service hält an die 1.000 Dokumente und Informationen rund um die Uhr für Sie bereit. Mit dabei auch ein automatischer Arbeitsvertragsgenerator! Zu Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle: 07231-313140/Herr Morlock.

5. Eigene Homepage schnell und preisgünstig – vor allem aber, leicht zu bedienen

Die Kreishandwerkerschaft unterstützt die Mitgliedsbetriebe auch bei der Erstellung eines eigenen Internetauftrittes. Hierbei arbeiten wir mit der Firma **frank kübler internet + media** aus Pforzheim zusammen. Auch im Programm: **Google Street view indoor** - Mitgliedsbetriebe bekommen hier nicht nur eine erstklassige Rundumbetreuung, sondern auch Spezialkonditionen. Wer mehr hierzu wissen möchte, wendet sich bitte an unsere Geschäftsstelle oder rufen Sie direkt bei frank kübler internet + media an: 07231-397250

6. Arbeitskleidung

Mit den Firmen **MEWA** sowie **CWS-boco**, den beiden größten Lieferanten von Mietkleidung in unserer Region, hat unsere Kreishandwerkerschaft ebenfalls attraktive Rahmenabkommen geschlossen, die unseren Mitgliedsbetrieben zusätzliche Leistungen und bessere Konditionen gewähren. Wer mehr hierzu wissen möchte, ruft einfach bei uns an.

7. Billig Tanken

Eine Rahmenvereinbarung mit der Firma **Mast + Oehlert** gewährt allen Innungsbetrieben, unabhängig von einer monatlichen Mindestabnahmemenge, einen Preisnachlass von 1,5 Cent pro getanktem Liter Kraftstoff auf die in der Tankstelle (Blücherstraße 21) der o. g. Firma bereitgestellten Kraftstoffe Diesel, Super und E10. Zudem bieten wir über die Firma **Kaiser & Tappe GmbH** aus Barnstorf jedem Mitgliedsbetriebe die Möglichkeit, über Tankkartensysteme von SHELL, DKV oder TOTAL die Spritkosten in seinem Unternehmen zu senken. Bei Interesse wenden Sie sich an tankkarten@kaiser-tappe.de oder rufen dort an: 05441-913121



Farbe bekennen!

**IHRE DRUCKEREI
IN DER REGION.**

alpha
medienwerk
PRINT | MEDIEN | GESTALTUNG

alpha | medienwerk gmbh

Carl-Zeiss-Straße 4 | 75217 Birkenfeld

Telefon 07231 93660 | office@alphamw.de

www.alpha-medienwerk.de



E-Mobilität als Erfolgsantrieb.

Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Elektrische Mobilität trägt zum Klimaschutz bei und spart Kosten. Wie Sie die Mobilitätswende in Ihrem Unternehmen umsetzen erfahren Sie bei uns: sparkasse-pfcw.de/nachhaltig

Deutsche Leasing | 

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Pforzheim Calw

Förderpreise

der Kreishandwerkerschaft Pforzheim-Enzkreis

In diesem Jahr wurden anlässlich der zentralen Freisprechungsfeier wieder die mit jeweils 1.000 EUR dotierten Förderpreise der Sparkasse Pforzheim Calw und der Volksbank pur sowie zwei weitere Förderpreise (500 EUR) der DriveFactory und der IKKclassic vergeben.

Den Förderpreis der Sparkasse Pforzheim Calw hat erhalten:

Mia-Paulin Korov

Zimmerin

Ausbildungsbetrieb:

Zimmerei Jaufmann GmbH, Mühlacker



Den Förderpreis der Volksbank pur hat erhalten:

Lukas Michael Herzog

Metzger

Ausbildungsbetrieb:

Metzgerei Ade, Remchingen
(Bild Ausbildungsmeister Martin Rothweiler)



Förderpreis der DriveFactory ging an:



Dominik Stich
Schreiner

Ausbildungsbetrieb:
Schreinerei Wüst, Pforzheim

Förderpreis der IKKclassic hat erhalten:



Nastasia Zoe Stadler
Friseurin

Ausbildungsbetrieb:
Extra-Haarwerk M. Jonikat, Straubenhardt

*Glückwunsch an alle Preisträger sowie deren Ausbildungsbetriebe.
Und vielen Dank an die Stifter der Förderpreise.*

8. Telefonkostenüberprüfung /-optimierung und mehr! Partner der Digitalisierung

Die Tarife der Telefonanbieter sind von einem ständigen Wandel gekennzeichnet.

Was heute noch günstig ist, kann morgen bereits überteuert sein! Ärgerlich, wenn dann lange Vertragslaufzeiten gelten. Bei den vielfältigen Angeboten ist es schwierig, den Überblick zu behalten und eine ständige Beobachtung ist kaum zu leisten. Die Telefongesellschaften geben bessere Konditionen nicht aus freien Stücken an ihre Kunden weiter. Sie bekommen als Kunde nicht die Konditionen, die Sie verdienen, sondern die, die Sie verhandeln. Daher die Empfehlung von den Spezialisten: stellen Sie sich immer wieder als Neukunde auf und Einsparungen von über 30 % sind dabei dann keine Seltenheit.

Clever Group steht Ihnen auch bei der Digitalisierung Ihres Unternehmens zu Seite. Mehr Infos hierzu finden Sie unter www.das-handwerk-digital.de

Profitieren Sie als Mitglied von unserem etablierten Rahmenabkommen mit der Clever Group AG. Ihr direkter Ansprechpartner:

Boris Simon – Tel.: 01729127550 | Boris.Simon@clever-group.ag

DERZEITIGE INNUNGSOBERMEISTER UNSERER KREISHANDWERKERSCHAFT

Bau-Innung	N	Frank Tittel	Benzstr.5	5446 Wiernsheim
Dachdecker-Innung Karlsruhe		Heiko Kistenberger	Im Schollengarten 17	76646 Bruchsal
Elektro-Innung		Andreas Kling	Mulde 18	75239 Eisningen
Fleischer-Innung		Andreas Beier	Karlsbader Str. 44-46	75196 Remchingen
Friseur-Innung Pforzheim		Nelli Butsch	Weierstraße 11	75173 Pforzheim
Friseur-Innung Vaihingen		Natascha Blattner	Hofstr. 11	75417 Mühlacker
Glaser-Innung		Bernd Hoheisen	Salierstr. 51	75177 Pforzheim
Kachelofen-Luffheizungsbauer		Werner Osada	Hauptstr. 42	69488 Birkenau
Konditoren-Innung		Christian Rösslein	Königstr. 28	70173 Stuttgart
Kfz-Innung		Timo Gerstel	Altstädter Str. 14-18	75175 Pforzheim
Maler- und Lackierer-Innung		Heiko Seiter	Tullastaffel 1	75177 Pforzheim
Maschinen-/Werkzeugbau-Innung		Gunther Reinhardt	Hanauer Str. 14	75181 Pforzheim
Metall-Innung		Ulli Wetzel	Im Altgefäll 4	75181 Pforzheim
Raumausstatter-Innung		Joachim Gwinner	Karlsruher Str. 10	75179 Pforzheim
Innung Sanitär + Heizung		Joachim Butz	Holzgartenstr. 37	75175 Pforzheim
Schreiner-Innung		Reinhard Engel	Mutschelbacher Str.5	75196 Remchingen
Stuckateur-Innung		Matthias Riexinger	Waldstr. 27	75181 Pforzheim
Textil und Schneider-Innung		Susanne Mühlberger	Kirschenpfad 4	75181 Pforzheim
Zimmerer-Innung		Patrick Vester	Talweg 12	75334 Straubenhardt

N = 2024 neu ins Amt gewählt

Die Kontaktadressen aller Innungen finden Sie im Internet unter www.kh-pforzheim.de

► Aktueller Vorstand der Kreishandwerkerschaft Pforzheim-Enzkreis

(gem. Wahlergebnis 11/2024)

Kreishandwerksmeister:	Frank Herrmann	Metall-Innung	seit 2021
stv. Kreishandwerksmeister (Land):	Patrick Vester	SHK-Innung	seit 2005
stv. Kreishandwerksmeister (Stadt):	Timo Gerstel	Kfz-Innung	seit 2021

Weitere Vorstandsbeisitzer (10):

Jürgen Ast	Fleischer-Innung	seit 2014	Susanne Mühlberger	Schneider-Innung	seit 2017
Frank Bischoff	SHK-Innung	seit 2024	Matthias Otto	Bau-Innung	seit 2024
Nelli Butsch	Friseur-Innung	seit 2021	Gunther Reinhardt	WZB/MB-Innung	seit 2014
Reinhard Engel	Schreiner-Innung	seit 1990	Heiko Seiter	Maler-Innung	seit 2011
Bernd Hoheisen	Glaser-Innung	seit 2002	Geschäftsführer:	Mathias Morlock	seit 1992
Andreas Kling	Elektro-Innung	seit 2021			



Aus dem Vorstand der KH ausgeschiedenen sind Frank Tittel (1. v. l.), und Joachim Butz (1. v. r.).
Als stellv. Geschäftsführerin und designierte Nachfolgerin ab 01.04.2026 von Geschäftsführer Matthias Morlock wurde Catarina Haberstroh (3. v. r.) von der Mitgliederversammlung einstimmig gewählt.

An der Spitze des Vorstandes stehen weiterhin stellv. KHM Timo Gerstel, KHM Frank Herrmann und neu stellv. KHM Patrick Vester.

► Vollversammlungsmitglieder der Handwerkskammer Karlsruhe

aus unserem Kreishandwerkerschaftsgebiet (gem. Wahlergebnis 07/2024)

Bereich Bau-/Ausbaugewerbe

Manuel Knöllner (Bau-Innung)

Bereich Bekleidungs-, Textil-, Ledergewerbe

Klaus Riekert (Raumausstatter-Innung)

Bereich Elektro-/Metallgewerbe

Gunther Reinhardt (Werkzeug-/Maschinenbau-Innung)

Timo Gerstel (Kfz-Innung)

Frank Herrmann (Metall-Innung)

Bereich Nahrungsmittelgewerbe

Jürgen Ast (Fleischer-Innung)



Der neu gewählte Vorstand der Handwerkskammer Karlsruhe mit Vizepräsident Frank Herrmann (2. v. l.) und Timo Gerstel (5. v. r.) sowie dem neuen Kammerpräsidenten Karsten Lamprecht (4. v. l.).

Impressum:

Druck und Gestaltung:

alpha | medienwerk, Birkenfeld

Inhalt: Matthias Morlock,

Geschäftsführer Kreishandwerkerschaft

Bilder: Kreishandwerkerschaft,

Pforzheimer Zeitung, Jürgen Müller

**WIR BERATEN,
BEARBEITEN, KLÄREN,
UNTERSTÜTZEN,
ÜBERNEHMEN,
HÖREN ZU UND
PACKEN AN.**

**WIR SIND DA,
UM FÜR SIE
DA ZU SEIN.**

Immer und überall an Ihrer Seite.

Sie erreichen uns jederzeit über unsere IKK Onlinefiliale,
unsere kostenlose Service-Hotline 0800 455 1111 und
unter ikk-classic.de

—
Kommen Sie vorbei:

Zerrennerstraße 47, 75172 Pforzheim, Tel. 07231 3707-0

 **ikk**classic
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.



WEIL WIR GEMEINSAM STABILITÄT SCHAFFEN

SIE SETZEN AUF TOP-KUNDENZUFRIEDENHEIT

WIR KÜMMERN UNS UM IHREN GELDFLUSS

Unser Inkasso mit Fingerspitzengefühl sorgt für Liquidität und stabile Geschäftsbeziehungen. Damit Sie finanziell handlungsfähig bleiben.

Gehen wir's an. Creditreform.



Creditreform Pforzheim

07231 91 69 0

vertrieb@pforzheim.creditreform.de

[creditreform.de/pforzheim/gemeinsam/inkasso](https://www.creditreform.de/pforzheim/gemeinsam/inkasso)



HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM BESSER MEISTERN

Die Energiewende mit gesetzeskonformen Wärme- und Energielösungen nachhaltig voran treiben. Gemeinsam mit lokalen Handwerksbetrieben machen wir die Häuser unserer Kunden fit für die Zukunft.

ENERGIEZUKUNFT – BESSER GEMACHT.
stadtwerke-pforzheim.de

SWP